

PRAKTISCHE ARBEITSHILFE

IHK

Export | Import

Internationalen Warenverkehr abwickeln
Erläuterungen und Formulare

Inklusive Software



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

wbv



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

PRAKTISCHE ARBEITSHILFE



Export | Import

Internationalen Warenverkehr abwickeln

Erläuterungen und Formulare

Von

Holger von der Burg (Koordinator), Jens Brill, Jens Bürger, Frank Elbers,
Malte Fraisl, Mireille Hegemann, Patricia Heiliger, Andrea Henning,
Karina Knauer, Sarah Krohn, Gerd Laudwein, Savas Poyraz, Jasper Rust,
Jörg Schouren, Anna Steinberg, Martina Wiebusch und Bettina Wiedemann

22. überarbeitete Auflage | Stand: 7. Oktober 2025

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über portal.dnb.de abrufbar.

Die Inhalte dieser Publikation wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und geprüft. Sie entsprechen dem zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses aktuellen Kenntnisstand. Spätere Entwicklungen, neue Erkenntnisse oder Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung konnten daher nicht berücksichtigt werden. Eine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – ausgeschlossen.

Leseprobe

© Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2025

Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld, wbv.de

Umschlagentwurf: Christiane Zay, Passau

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen unzulässig und strafbar. Insbesondere darf kein Teil dieses Werkes ohne vorherige schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form (unter Verwendung elektronischer Systeme oder als Ausdruck, Fotokopie oder unter Nutzung eines anderen Vervielfältigungsverfahrens) über den persönlichen Gebrauch hinaus verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

ISBN 978-3-7639-7873-1

Bestell-Nr. 6001164m

Inhalt

Hinweise zur Installation des Formular-Ausfüllprogramms	8
Vorwort	11
Abkürzungsverzeichnis	12
1 Warenverkehr innerhalb der EU	15
1.1 Allgemeines	15
1.2 Erwerbsteuer	22
1.3 Verbrauchsteuern	27
1.4 Intrahandelsstatistik	29
1.5 Verbringungs-Kontrollbestimmungen	32
2 Warenverkehr mit Drittländern	36
2.1 Hinweise zum Warenverkehr mit Drittländern	36
2.1.1 Unionszollkodex	36
2.1.2 Zolltarifnummer	39
2.1.3 Zusatzzölle	41
2.2 Wareneinfuhr	44
2.2.1 Allgemeines	44
2.2.2 Zollanmeldung (Einfuhranmeldung)	47
2.2.3 Zollwertanmeldung	51
2.2.4 Einfuhrbeschränkungen	56
2.2.5 INF 3/Rückwaren	57
2.2.6 Verbote und Beschränkungen	60
2.2.7 Zolllager – ergänzende Zollanmeldung	62
2.3 Warenausfuhr	65
2.3.1 Allgemeines	65
2.3.2 Rechnung und Proforma-Rechnung	67
2.3.3 Zollfakturen und Konsulatsfakturen	71
2.3.4 Ausfuhranmeldung	74
2.3.5 NATO-Abwicklungsschein	83
2.3.6 CMR-Frachtbrief	86
2.3.7 Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke	89

2.4 Exportkontrolle	93
2.4.1 Hinweise zu Ausfuhrkontrollbestimmungen	93
2.4.2 Ausfuhrgenehmigung	107
2.4.3 Allgemeine Genehmigungen	110
2.4.4 Auskunft zur Güterliste	114
2.5 Warenursprung und Präferenzen	116
2.5.1 Allgemeines	116
2.5.2 Ursprungsregeln und Nachweise für Ursprungszeugnisse	118
2.5.3 Ursprungszeugnis	122
2.5.4 Bescheinigungen und Legalisationen	128
2.5.5 Verbot der Abgabe von Boykottklärungen	131
2.5.6 EU-Präferenzabkommen und deren Ursprungsregeln	133
2.5.7 Ursprungserklärung/REX/Ermächtigter Ausführer	138
2.5.8 EUR.1	142
2.5.9 Pan-Euro-Med-Zone	146
2.5.10 Lieferantenerklärung	151
2.5.11 INF 4	156
2.5.12 A.TR.	159
2.6 Versandverfahren	162
2.6.1 Allgemeines	162
2.6.2 Zollrechtliches Versandverfahren	163
2.6.3 Carnet A.T.A.	168
2.6.4 Vorübergehende Verwendung	177
2.6.5 Carnet TIR	181
2.7 Veredelungsverkehr	185
2.7.1 Allgemeines	185
2.7.2 Aktive Veredelung	186
2.7.3 Passive Veredelung	190
2.7.4 Ausbesserungsverkehr	192
2.8 Nachhaltigkeit	195
2.8.1 CO ₂ -Grenzausgleichs-Mechanismus (CBAM)	195
2.8.2 Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)	198
2.8.3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	201

3 Weitere Besonderheiten im internationalen Warenverkehr	204
3.1 Sicherheitsbestimmungen	204
3.2 Zahlungsabwicklung	211
3.3 Incoterms® 2020	216
3.4 Inspektionszertifikate	220
3.5 Statistische Meldungen im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland	221
3.6 Bargeld im grenzüberschreitenden Reiseverkehr	225
3.7 Grenzüberschreitende Abfallverbringung	227
3.8 Verpackungsholzvorschriften	231
3.9 Marktordnungswaren/Einfuhr- und Ausfuhrlizenz	235
4 Verzeichnisse	238
4.1 Literaturhinweise	238
4.2 Stichwortverzeichnis	241

Vorwort zur 22. Auflage

Die „Praktische Arbeitshilfe Export/Import“ ist eine Gemeinschaftsarbeit der ERFA-Gruppe Außenhandelspraxis der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen.

Im ersten Teil befassen sich die Beiträge mit dem Warenverkehr im EU-Binnenmarkt. Trotz fortschreitender Harmonisierung sind noch immer Formalitäten zu beachten, die in der Praxis zu Unklarheiten führen. Im Mittelpunkt der Ausführungen steht der Warenverkehr mit den Drittstaaten mit zahlreichen Dokumenten und Vordrucken. Wann welches Formular zu verwenden ist und wie es ausgefüllt wird – das bereitet in der Praxis oft große Probleme. Die systematische Darstellung der Zoll- und Außenhandelsdokumente mit ausführlichen Erläuterungen soll die administrative Abwicklung der Ex- und Importgeschäfte erleichtern.

Die „Praktische Arbeitshilfe“ wendet sich an alle in der Ex- und Importbranche, die mit Lieferanten-erklärungen, Ursprungszeugnissen, Warenverkehrsbescheinigungen, Carnets A.T.A. Ausfuhrgenehmigungen und anderen Außenhandelsformularen umgehen müssen – ob Neuling oder Profi. Sie will Hilfestellung für Situationen in der Praxis leisten, in denen schnelle Antworten gefragt sind. Für weitere Informationen wird auf Fachliteratur, Seminare, Webinare, Zertifikatslehrgänge und Informationsveranstaltungen verwiesen.

Die 22. überarbeitete Auflage erläutert aktuelle Maßnahmen im Bereich der handelspolitischen Schutzinstrumente wie Antidumping- und Ausgleichszölle (inklusive der US-Strafzölle). Daneben werden auch Nachhaltigkeitsanforderungen (CBAM, EUDR, LkSG) berücksichtigt, die in internationalen Lieferketten immer mehr an Bedeutung gewinnen. Neuerungen in den Fachgebieten Exportkontrollrecht sowie Warenursprung und Präferenzen wurden ebenfalls eingearbeitet.

Zu jedem Dokument werden die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen angegeben. Dies erspart die zeitaufwendige Suche nach diesen Texten. Des Weiteren werden viele Beiträge mit einem Schnelleinstieg eingeleitet, der in Stichpunkten die wichtigsten Aspekte des Beitrags enthält und somit erste Antworten auf die häufigsten Fragen zum entsprechenden Thema liefert.

Damit die „Praktische Arbeitshilfe“ stets praxisnah weiterentwickelt werden kann, sind konstruktive Anregungen zur Verbesserung und Erweiterung jederzeit nicht nur willkommen, sondern ausdrücklich erwünscht. Vorschläge richten Sie bitte an die

wbv Media GmbH & Co. KG
Kati Lüdtkke
Verwaltung & Recht
Auf dem Esch 4
33619 Bielefeld
E-Mail: kati.luedtke@wbv.de

1.3 Verbrauchsteuern

SCHNELLEINSTIEG

Gut zu wissen

Verbrauchsteuern sind indirekte, auf Abwälzung angelegte Steuern, die auf den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren erhoben werden und somit die Einkommens- oder Vermögensverwendung belasten.

Betroffene Länder

Warenlieferungen innerhalb der EU

Betroffene Warenkreise

Mineralöl, Alkohol und alkoholische Getränke, Tabakwaren, Kaffee, Energie

Beteiligte Stellen

Hauptzollämter

Zu den vier Freiheiten der Europäischen Union gehört u.a. der freie Warenverkehr. Dieser besagt, dass für Waren, die sich innerhalb der EU bewegen, keine Grenzkontrollen, Zölle oder Kontingente mehr anfallen. Auf dem Weg zum EU-Binnenmarkt ohne Zollgrenzen stellte zweifellos der Steuerbereich, insbesondere der Bereich der Verbrauchsteuern, das größte Hindernis dar, da dieser nicht EU-weit harmonisiert ist.

Welche Verbrauchsteuern werden erhoben?

Wurde für die Einfuhrumsatzsteuer, heute Erwerbssteuer, eine auch noch weiterhin gültige Übergangsregelung vereinbart, so sieht die Abwicklung bei den Verbrauchsteuern wie folgt aus: Die EU-Länder einigten sich bis auf Ausnahmeregelungen auf Mindeststeuersätze für

- › Mineralöl,
- › Alkohol und alkoholische Getränke sowie
- › Tabakwaren.

Die EU-Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auch auf andere Waren Verbrauchsteuern erheben dürfen, sofern diese Steuern im innergemeinschaftlichen Handel keine mit dem Überschreiten einer Grenze verbundenen Formalitäten nach sich ziehen.

Zu den in Deutschland erhobenen Verbrauchsteuern gehören gegenwärtig folgende:

- › Energiesteuer
- › Tabaksteuer
- › Stromsteuer

- › Branntweinsteuer
- › Alkopopsteuer
- › Biersteuer
- › Schaumwein-/Zwischenerzeugnissteuer
- › Kaffeesteuer
- › Kernbrennstoffsteuer

Bei der Kaffee- und der Alkopopsteuer handelt es sich um rein nationale Steuern, für die vor allem im Verfahren mit anderen Mitgliedstaaten, in denen die Steuer nicht erhoben wird, Besonderheiten zu beachten sind (siehe www.zoll.de > Unternehmen > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern).

Welche Steuer gilt im innergemeinschaftlichen Warenverkehr?

Für die Steuererhebung gilt für den gewerblichen Warenverkehr (einschließlich Versandhandel) das Bestimmungslandprinzip. Das bedeutet, dass die Besteuerung letztlich immer im Land des Verbrauchs mit den dort gültigen Steuersätzen erfolgen muss. Dies ist unabhängig davon, ob die Verbrauchsteuer im Abgangsland bereits entrichtet worden ist. Für den privaten Reiseverkehr gilt das Ursprungslandprinzip (Besteuerung im Land der Herstellung).

Wann entsteht die Verbrauchsteuer?

Die Verbrauchsteuerpflicht entsteht bei Herstellung dieser Waren in der EU bzw. bei der Einfuhr in einen EU-Mitgliedstaat. Fällig wird die Steuer bei der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr innerhalb der Union.

Die Überführung kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- › Entnahme aus dem Steuerlager – Schuldner wird dabei der Steuerlagerinhaber
- › Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Waren außerhalb einer Steueraussetzung
- › Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren, wenn diese nicht unmittelbar bei der Einfuhr in ein Steuerlager überführt werden

Bei einem grenzüberschreitenden Verbringen innerhalb der EU erfolgt die Versteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip: Die Ware wird erst in dem Land versteuert, in dem sie auch verbraucht werden soll. Da an den Binnengrenzen keine Kontrollen erfolgen, wurde für den Warenverkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Gütern ein neues Überwachungssystem geschaffen.

Wesentlichster Bestandteil der Überwachung ist ein europaweites „Steuerlagerverbundsystem“: Zwischen den Steuerlagern dürfen die Waren unversteuert im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens befördert werden. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist zum Empfang von unversteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Gütern neben den Steuerlagerinhabern auch ein zugelassener registrierter Empfänger befugt. Dies betrifft in erster Linie kleinere Firmen, deren geringe Bezugsmengen die aufwendige Einrichtung von Steuerlagern nicht rechtfertigen würden. In diesem Fall entsteht die Verbrauchsteuer mit der Aufnahme in den Betrieb in der Person des registrierten Empfängers.

Versand von verbrauchsteuerpflichtiger Ware innerhalb der EU

Zwischen Steuerlagern kann die Ware unversteuert versendet werden. Voraussetzung ist, dass

- › der Empfänger Steuerlagerinhaber oder registrierter Empfänger ist und
- › der Versender Steuerlagerinhaber oder registrierter Versender ist.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung ist der **Versender** verantwortlich und muss sich vor Eröffnung des Steueraussetzungsverfahrens vergewissern, dass der Empfänger über eine entsprechende **Bezugsberechtigung** verfügt.

Dazu wird die Verbrauchssteuernummer des Empfängers benötigt, die über die EU-Datenbank SEED geprüft werden kann (siehe Website der Europäischen Kommission unter ec.europa.eu).

Das EMCS (Excise Movement and Control System) ist ein EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren. Es ersetzt seit dem 1. Januar 2011 das bis dahin gültige papiergestützte System. Seit dem 13. Februar 2023 sind auch unionsinterne Beförderungen von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs zwingend über EMCS mittels vereinfachtem elektronischem Verwaltungsdokument (v-e-VD) durchzuführen.

Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist ein Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren **sehr aufwendig**. Der Versand solcher Waren an Privatpersonen im EU-Ausland unterliegt immer der zusätzlichen Besteuerung im Empfangsland. Das bedeutet, dass sich Versandhändler im jeweiligen Empfangsland steuerlich registrieren lassen müssen. Im Zuge der Registrierung ist in der Regel eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen – bei einer Lieferung im Einzelfall entspricht diese der Höhe der zu zahlenden Steuern. Steuerschuldner ist der Versender.

Alternativ kann sich der Versender zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten durch einen Fiskalvertreter vertreten lassen. Der Fiskalvertreter wird in diesem Falle anstelle des Versenders zum Steuerschuldner und benötigt zusätzlich eine Zulassung durch die zuständige Zollbehörde des Empfangslandes.

2.1.2 Zolltarifnummer

SCHNELLEINSTIEG

Gut zu wissen	Beim Im- und Export im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind bewegliche Waren numerisch zu codieren.
Betroffene Bereiche	Abgabe von Zolldaten, der Intrahandelsstatistik, ggf. bei Handelsdokumenten wie z.B. Rechnungen
Beteiligte Stellen	Zollverwaltung Statistisches Bundesamt
Rechtsgrundlage	Harmonisiertes System

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr wird der Wirtschaftsbeteiligte mit einer Vielzahl von Codierungen und Bezeichnungen konfrontiert. Eine dieser Codierungen ist die Zolltarifnummer. Sie ist sozusagen das numerische Identifikationsmerkmal einer Ware, von dem beim Import neben einer Lizenz- oder Genehmigungsanforderung u.a. die Höhe der Eingangsabgaben, also Zoll und Steuern, und ggf. sogar zusätzliche Antidumpingmaßnahmen (Strafzölle) abhängig sind.

Aber nicht nur beim Import spielt die Zolltarifnummer eine wichtige Rolle, auch im Rahmen der Überprüfung exportkontrollrelevanter Maßnahmen; insbesondere bei der Feststellung, ob die betreffende Ware von der Ausfuhrliste/Güterliste betroffen ist, bildet sie eine wesentliche Grundlage. Selbst bei der Ermittlung des präferenziellen Ursprungs auf der Grundlage der Be- und Verarbeitungslisten ist das richtige Ergebnis von der sorgfältigen Zuordnung der Zolltarifnummer abhängig (ausreichend sind hierbei die ersten vier Stellen). Kurzum, die Zolltarifnummer, oft auch statistische Warennummer oder nur Warennummer genannt, bildet eine zentrale Grundlage für alle zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorgänge.

Harmonisiertes System als Grundlage

Das Harmonisierte System (HS) bildet die Grundlage für die Einklassifizierung von Waren. Es wird von allen wichtigen Ländern der Welt angewendet und trägt zur Vereinheitlichung und Transparenz von Export- und Importvorgängen bei. Seit dem 1. Januar 1988 basiert der Zolltarif der Europäischen Union

auf dem Harmonisierten System. Ähnliches gilt für die Zolltarife u.a. in den USA, Japan oder der VR China.

Aufbau und Gliederung des Harmonisierten Systems

Das Harmonisierte System ist in 21 Abschnitte, 96 Kapitel, rund 1.220 Positionen und mehr als 5.600 Unterpositionen gegliedert. Es ist grundsätzlich nach dem Produktionsprinzip aufgebaut, also beginnend mit den Rohstoffen über Halbfertigwaren, fertige Erzeugnisse bis hin zu hochwertigen Fertigwaren. Zudem unterscheidet das System im Wesentlichen in stoffbasierte Kapitel (der Schwerpunkt liegt auf der Beschaffenheit) und Kapitel nach dem Zweck der Waren. Hier liegt der Fokus auf der Funktion bzw. Zweckbestimmung der Ware. Das Beispiel auf der nächsten Seite zeigt den Aufbau des Harmonisierten Systems anhand einer Horizontal-Drehmaschine für die Metallbearbeitung.

Die Warenbeschreibung auf der Basis dieser ersten sechs Stellen (wie hier im Beispiel 8458 11) ist also weltweit einheitlich.

Aufbauend auf diesem sechsstelligen Code wird das Harmonisierte System um zwei weitere Stellen (siebte und achte Stelle) durch die Kombinierte Nomenklatur (KN) der Europäischen Union erweitert. Sie bildet damit die Grundlage für das jährlich erscheinende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik. Im Rahmen der Einfuhr werden auf dieser Basis Zollsätze, Verbote und Beschränkungen oder auch Einfuhrgenehmigungstatbestände

zugeordnet. Bei der Ausfuhr von Waren wird diese achtstellige Warennummer in die Ausfuhranmeldung eingetragen.

Harmonisiertes System

Ab-schnitte	(z.B. Maschinen, Apparate, mechanische und elektrische Waren ... – Abschnitt XVI)
Kapitel	(z.B. Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte ... – Kapitel 84)
Position	(z.B. Drehmaschinen zur span-abhebenden Metallbearbeitung – Position 8458)
Unterposition	(z.B. Horizontal-Drehmaschinen, numerisch gesteuert – Unterposition 8458 11)

Der Zollltarif der Europäischen Union (sog. TARIC = Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaft) ist in zehn Stellen untergliedert und verschlüsselt auf diese Weise gemeinschaftliche Maßnahmen, wie z.B. Antidumpingregeln, Zollaussetzungen oder Zolkontingente.

In Deutschland wird für nationale Zwecke eine weitere elfte Stelle verwendet. Sie dient u.a. der Verschlüsselung nationaler Verbote und Beschränkungen sowie der Umsatzsteuersätze.

Zusammenfassender Aufbau der Zollltarifnummer am zuvor genannten Beispiel

Drehzentren (Horizontal-Drehmaschine, numerisch gesteuert)

Codenummer (Stand: April 2025)										
8	4	5	8	1	1	2	0	0	0	0
84	Kapitel des Harmonisierten Systems									
8458	Position des Harmonisierten Systems									
8458 11	Unterposition des Harmonisierten Systems									
8458 1120	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur									
8458 1120 00	Unterposition des TARIC									
8458 1120 00 0	Codenummer des Elektronischen Zollltarifs									



Bei der Einreihung von Waren in das Warennummernsystem ist grundsätzlich zu beachten, dass jede Ware nur einer Zollltarifnummer zuzuordnen ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es für jede Ware eine Zollltarifnummer gibt.

Weitere Informationen

Für Hilfestellung im Rahmen der Einreihung (Ein-tarifizierung) von Waren ist die Zollverwaltung erster und unmittelbarer Ansprechpartner. Hier handelt es sich um unverbindliche Tarifauskünfte, durch die die Zollverwaltung im jeweiligen Einzelfall keine Verpflichtung eingeht und die daher keine Rechtssicherheit bieten.

Reicht diese unverbindliche Auskunft dem Beteiligten nicht, kann das Rechtsinstrument der verbindlichen Zollltarifauskunft (vZTA) genutzt werden. Für die Erteilung verbindlicher Zollltarifauskünfte ist das Hauptzollamt in Hannover zuständig. Anträge können ausschließlich elektronisch über das Zoll-Portal der Zollverwaltung gestellt werden. Der Zugang zu diesem Portal erfolgt mittels ELSTER-Signatur. Informationen und Log-in unter www.zoll.de > Unternehmen > Basisinformationen > Zoll-Portal.

Weitere interessante Internetadressen:

Website des Statistischen Bundesamtes:

www.destatis.de

Warennummern-Suchmaschine des Statistischen Bundesamtes: destatis.3ce.com

Zoll – EZT-online Auskunftsanwendung:

auskunft.ezt-online.de

2.2.5 INF 3/Rückwaren

SCHNELLEINSTIEG

Gut zu wissen

Waren, die zunächst aus dem Zollgebiet der Europäischen Union (EU) in ein Drittland ausgeführt und später wieder eingeführt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen als Rückwaren ohne die Erhebung von Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr der Union gebracht werden.

Betroffene Länder

Drittländer

Betroffene Waren

Unionswaren

Benötigte Dokumente

Auskunftsblatt INF 3
Alternativnachweise

Rechtsgrundlage

Zollkodex der Union (Art. 203 bis 205)
Delegierte Verordnung 2015/2446 (Art. 158 bis 160)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Waren, die zunächst aus dem Zollgebiet der Europäischen Union (EU) in ein Drittland ausgeführt und später wieder eingeführt werden, als Rückwaren ohne die Erhebung von Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr der Union gebracht werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Waren von Anfang an wieder eingeführt werden oder ursprünglich dauerhaft im Drittland verbleiben sollten. Es ist zudem nicht erforderlich, dass die gesamte zur Ausfuhr gebrachte Sendung als Rückware abgefertigt wird, auch eine teilweise Wiedereinfuhr ist möglich.

nicht gegeben, wenn sie z.B. durch Reifungs- oder ähnliche Prozesse eine Qualitätssteigerung erfahren hat.

- › Die Ware muss grundsätzlich innerhalb von drei Jahren wieder eingeführt werden. Diese Frist kann in bestimmten Ausnahmefällen überschritten werden – etwa bei der Auflösung von Niederlassungen oder Vertretungen im Drittland.
- › Es ist ein entsprechender Antrag auf außertarifliche Zollbefreiung zu stellen und die Waren werden zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet.

Eine Ware wird dann als Rückware anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- › Es muss sich um Unionsware handeln, d.h. um Ware, die entweder vollständig in der EU hergestellt oder aus einem Drittland in die EU eingeführt worden ist und dort ordnungsgemäß verzollt wurde.
- › Die Ware muss aus der EU ausgeführt werden und sich bei der Wiedereinfuhr in demselben Zustand befinden wie bei der Ausfuhr. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn notwendige Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Ein gleicher Zustand einer Ware ist jedoch

Entscheidend ist, dass gegenüber dem Zoll nachgewiesen werden kann, dass die wiedereingeführte Ware mit der zuvor ausgeführten identisch ist (Nämlichkeitsnachweis). Wenn bereits vor der Ausfuhr einer Ware feststeht, dass es zu einer Wiedereinfuhr in die Europäische Union kommt, kann vor der Ausfuhr die Erteilung eines Auskunftsblatts INF 3 (Vordruck 0329) beantragt werden, soweit nicht schon ein anderer geeigneter Ausfuhrnachweis vorliegt.



Ein Auskunftsblatt INF 3 kann etwa dann Verwendung finden, wenn Messgut für eine Ausstellung vorübergehend in ein Land ausgeführt wird, das dem Carnet-A.T.A.-Verfahren nicht angeschlossen ist.

Beim Reimport von Gütern, die zum endgültigen Verbleib im Ausland bestimmt waren, jedoch entgegen der Absicht zurückkehren, dient der im Rahmen des elektronischen Ausfuhrverfahrens von den Zollbehörden übermittelte Ausgangsvermerk als Nachweis für die Rückwareneigenschaft. Die Zollstelle erkennt aber auch andere Beweisunterlagen an, wenn sie erkennen lassen, dass die Waren als Rückwaren gelten können. Als Alternativnachweise kommen etwa Ausgangsrechnungen mit Angabe des Ziellandes der Waren oder sonstige Geschäftsbriefe, die den Export dokumentieren, infrage. Das Formular 0330 „Vereinfachte Nämlichkeitsbescheinigung im Reiseverkehr“ kann ebenfalls verwendet werden. Die Zollverwaltung prüft diese Nachweise genau, besonders dann, wenn der Anmelder der Waren nicht mit dem Ausführer identisch ist.

Die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt grundsätzlich elektronisch über das ATLAS-System bzw. die Internetzollanmeldung unter www.zoll.de.

Die Beantragung des Zollverfahrens „Abfertigung als Rückwaren“ wird elektronisch mit dem entsprechenden vierstelligen Verfahrenscode vorgenommen. Wurde die Ware zuvor zur endgültigen Ausfuhr angemeldet, ist der Code 4010 zu verwenden. Sofern die Ware zuvor zur vorübergehenden Ausfuhr/Versendung angemeldet wurde, ergibt sich der Code 6123 bzw. 6323. Dieser Verfahrenscode ist zudem zur Beantragung auf Anerkennung als Rückware mit der EU-Codierung F01, F02, F03 oder F04 zu ergänzen. Es ergibt sich beispielsweise die Codierung 6123 F01. Hinweise zu Codierungen enthält das Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen. In einem der Freitextfelder der elektronischen Zollanmeldung erklärt der Einführer unter Auflistung der entsprechenden Nachweis-papiere, dass die Voraussetzungen für die Rückwareneigenschaft gegeben sind. Alternativ können diese Angaben auch auf dem Vordruck 0328 (Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft) abgegeben werden. Die entsprechenden Ausfuhrnachweise sind bereitzuhalten und der Zollstelle auf Anforderung zu übermitteln.



Rückwaren, die zollfrei eingeführt werden können, sind grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmeregelungen auch von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

EUROPÄISCHE UNION

1. Ausführer CLF Maschinenbau GmbH Am Gewerbepark 12 40549 Düsseldorf		INF 3 Original		Nr. B 584502	
2. Empfänger im Zeitpunkt der Ausfuhr TecnoMecánica Industrial S.A. de C.V. Parque Industrial Kalos, Nave 24 Monterrey, Nuevo León, C.P.66350 México		RÜCKWAREN AUSKUNFTSBLATT			
Wichtige Hinweise 1. Beim Ausfüllen dieses Auskunftsblatts sind die Bestimmungen über Rückwaren und die Anmerkungen auf der Rückseite dieses Vordrucks zu beachten. 2. Die Felder 1 bis 11 dieses Vordrucks sind mit Schreibmaschine oder von Hand in Druckschrift auszufüllen. 3. Wird dieser Vordruck für Waren ausgestellt, für die bei der Ausfuhr im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eine Ausfuhrlizenz oder eine Voraussetzungsbescheinigung vorgelegt worden ist oder für die gegebenenfalls Ausfuhrerstattungen oder sonstige Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden, so ist dieses Auskunftsblatt nur gültig, wenn Feld B und, soweit erforderlich, Feld A von den zuständigen Behörden mit einem Sichtvermerk versehen worden sind. 4. Dieses Auskunftsblatt ist der Zollstelle der Wiedereinfuhr vorzulegen.					3. Bestimmungsland der Waren im Zeitpunkt der Ausfuhr Mexiko
4. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke und Bezeichnung der ausgeführten Waren 1 CNC-Fräskopf zur Metallbearbeitung, Modell M-MX500, Artikel-Nr. 56234					5. Bruttogewicht 180 kg
					6. Nettogewicht 120 kg
					7. Statistischer Wert 16.000
8. Menge, für die das Auskunftsblatt erforderlich ist a) in Ziffern 1 Stück					b) in Worten ein Stück
					9. KN-Code 84669360 000
A. Sichtvermerk der für Ausfuhrlicenzen oder Voraussetzungsbescheinigungen zuständigen Behörden - Ausfuhr ohne Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung (1) - Lizenzregelung beachtet (1) (Ort) _____, den _____ (Unterschrift) (Dienststempel)		B. Sichtvermerk der für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen zuständigen Behörden - Keine Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen (1) - Ausfuhrerstattungen und sonstige Ausfuhrvergünstigungen für _____ (Menge) zurückgezahlt (1) - Auszahlungsanordnung über die Ausfuhrerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen für _____ (Menge) ungültig gemacht (1) (Ort) _____, den _____ (Unterschrift) (Dienststempel)		10. Zusätzliche Angaben zu den Waren a) Ausfuhrpapier Art _____ Nr. _____ vom _____ b) Waren, die zum Abschluss eines aktiven Veredelungsvorgangs ausgeführt werden (1) c) Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr zu einer besonderen Verwendung überlassen wurden (1) d) Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden (1)	
C. Sichtvermerk der Zollstelle der Erfüllung der Ausfuhrzollformlichkeiten Die Angaben in den Feldern 1 bis 10 sind zutreffend Nämlichkeitssicherung (Ort) _____, den _____ (Unterschrift) (Dienststempel)					11. Ersuchen des Ausführers Der unterzeichnende Ausführer (1) Vertreter des Ausführers (1) beantragt die Ausstellung dieses Auskunftsblatts im Hinblick auf die Wiedereinfuhr der hierin aufgeführten Waren. (Ort) Düsseldorf, den 01.07.2025  (Unterschrift) (Dienststempel)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

0329 Auskunftsblatt „Rückwaren“ (INF 3) (2020)

3.5 Statistische Meldungen im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland

SCHNELLEINSTIEG

Gut zu wissen

Unternehmen, öffentliche Stellen und Privatpersonen können in Deutschland grundsätzlich ohne Beschränkungen oder behördliche Genehmigungen Zahlungen in das Ausland leisten oder aus dem Ausland empfangen. Es gelten jedoch statistische Meldevorschriften.

Anwendungshilfen

Deutsche Bundesbank: www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Außenwirtschaft
Hotline 0800 1234111

Beteiligte Stelle

Deutsche Bundesbank in Frankfurt am Main

Rechtsgrundlagen

§ 11 AWG
§ 63 ff. AWV
§ 18 BbankG

Meldepflicht für Unternehmen, öffentliche Stellen und Privatpersonen

Für Zahlungen in das oder aus dem Ausland gelten statistische Meldevorschriften. Die Meldungen sind von jedermann an die Deutsche Bundesbank abzugeben. Es werden Meldungen zu Zahlungen sowie von Beständen (Stand von Forderungen und Verbindlichkeiten, Bestand von Direktinvestitionen) unterschieden. Die erhobenen Daten dienen der Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Währungsunion.



Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) findet sinngemäß Anwendung. Die Befragten sind danach zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung der Fragen verpflichtet (§ 15 BStatG). Verstöße gegen Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Die Deutsche Bundesbank ist zur Geheimhaltung aller Einzelangaben verpflichtet (§ 16 BStatG und § 5 Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]). Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an andere Behörden wie z.B. das Finanzamt.

Die **Zahlungsbilanzstatistik** ist eine wichtige Informationsquelle, beispielsweise für die Akteure der Wirtschafts- und Währungspolitik, die Wissenschaft sowie für Wirtschaftsverbände und Unternehmen.

Meldepflicht über ein- und ausgehende Zahlungen nach § 67 ff. AWV

Inländer (natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland) haben Zahlungen von **mehr als 50.000 Euro** (oder im entsprechenden Gegenwert in anderer Währung) zu melden, die sie

- › von Ausländern – natürlichen oder juristischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland – oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingegehende Zahlungen) oder
- › an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).

Als **Zahlungen** gelten u.a. Barzahlungen, Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel, Überweisungen über Geldinstitute in Euro und in anderer Währung, ferner Aufrechnungen und Verrechnungen. Als Zahlung gilt weiter das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind

- › alle Zahlungen, die nicht höher sind als **50.000 Euro** oder deren Gegenwert in anderer Währung,
- › Ausfuhrerlöse,
- › Bezahlung der Wareneinfuhr,
- › Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten, Leistung und Entgegennahme von Anzahlungen für Lieferungen und Leistungen.

Der Zahlungszweck ist zu nennen, dazu die entsprechende Kennzahl aus dem Leistungsverzeichnis. Der Zahlungsbetrag ist jeweils in Tausend Euro anzugeben.



Häufig vorkommende meldepflichtige Zahlungen

- Zahlungen wegen Dienstleistungen aller Art
- Übertragungen (Zahlungen ohne wirtschaftliche Gegenleistung, wie z.B. Steuern, Spenden, Unterstützungen, Geschenke, Erbschaften)
- Transithandel (Ware wird im Ausland gekauft und ohne Einfuhr nach Deutschland ins Ausland weiterverkauft)
- langfristiger Kapitalverkehr (z.B. Darlehen und Guthaben mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist über zwölf Monate)
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensanteilen
- Zinsen, Dividenden etc.
- Immobilien(ver)käufe
- Kauf, Verkauf und Einlösung von Wertpapieren und Derivaten

Meldeverfahren

Von **Unternehmen** und öffentlichen Stellen sind die statistischen Meldungen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) elektronisch an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Zur Abgabe von

Meldungen ist eine **Meldenummer** erforderlich. Diese wird auf Antrag von der Deutschen Bundesbank mitgeteilt.

Mit Änderung der Außenwirtschaftsverordnung zum 1. Januar 2025 wurden die bisher in den Anlagen zur Außenwirtschaftsverordnung enthaltenen Vordrucke im Gesetzestext durch die Erhebungsmerkmale (Datenpunkte) in sog. Erhebungsschaubildern wie folgt ersetzt:

K3-Meldung	Anlage 2 DIREKA1
K4-Meldung	Anlage 3 DIREKA2
Z5, Z5a Blatt 1 und Blatt 2, Z5b	Anlage 4 AUSWIB1
Z4	Anlage 5 ZABILC1
Z10	Anlage 6 ZABILC2

Nach einer einmaligen Registrierung und Angabe der Meldenummer können die Meldedaten je nach Bedarf am PC direkt eingegeben oder, falls sie im Buchhaltungssystem schon elektronisch erstellt worden sind, von dort hochgeladen werden. Mit der AMS-Meldung werden **Plausibilitätsprüfungen** durchgeführt. Zudem erlaubt das Portal den nachträglichen Aufruf des Meldesatzes sowie erforderlichenfalls Nachmeldungen, Korrekturen oder Stornierungen.



Das AMS liefert einen Überblick über bereits erstellte Meldungen, so kann jederzeit nachvollzogen werden, welche Meldungen bisher abgegeben wurden.

Die meistverwendeten Meldungen von Nichtbanken (Unternehmen, Private):

- › **Anlage 5 ZABILC1** „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ ist bei fast allen ein- und ausgehenden, nicht mit Anlage 6 ZABILC2 zu meldenden Zahlungen zu verwenden, einschließlich aller über Konten im Ausland abgewickelten Zahlungen sowie aller Auf- und Verrechnungen, die z.B. im Rahmen eines Clearing-/Nettingverfahrens getätigt werden. Mittels Anlage 5 ZABILC1 sind ebenfalls Zahlungen zu melden, die per SEPA-Überweisung an Ausländer abgewickelt werden.

- › **Anlage 6 ZABILC2** „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate“ betrifft alle ein- und ausgehenden Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren oder Finanzderivaten sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung von ausländischen Wertpapieren.

Die Meldung mit **Anlage 5 ZABILC1** ist bis spätestens zum **siebten Werktag** des auf die Leistung bzw. Entgegennahme der Zahlung folgenden Monats einzureichen.

Die Meldung mit **Anlage 6 ZABILC2** ist spätestens bis zum **siebten Werktag** eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat einzureichen.

Monatliche Meldungen über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 66 AWW

Unternehmen (Nichtbanken) und öffentliche Haushalte haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern zu melden, wenn die Summe dieser Forderungen oder die Summe dieser Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats **mehr als 6 Mio. Euro** oder den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung beträgt.

Diese Bestandsmeldungen werden mit **Anlage 4 AUSWIB1** abgegeben. Es wird nach Art der Geschäftsbeziehung mit dem Ausland wie folgt unterschieden:

- › Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken
- › Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken
- › Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken
- › Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (Exportforderungen und Importverbindlichkeiten einschließlich geleisteter und entgegengenommener Vorauszahlungen)

- › Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr
- › Jahresultimostand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten, sofern der Stand der Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Ausländern bei Ablauf eines Quartals mehr als 500 Mio. Euro beträgt

Die Meldungen sind zu folgenden Terminen abzugeben:

- › Für die Bestände aus Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt die Meldung bis zum **10. Werktag** nach Ende des Berichtsmonats.
- › Für Bestände aus derivativen Finanzinstrumenten erfolgt die Meldung bis zum **50. Werktag** nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

Jährliche Meldungen zum Bestand der Direktinvestitionen

Vermögen von Inländern im Ausland nach § 64 AWW:

Inländer melden, soweit ihnen am Bilanzstichtag (Privatleute am Jahresschluss) mindestens 10 % der Anteile oder Stimmrechte an einem ausländischen Unternehmen zustehen und das ausländische Unternehmen eine Bilanzsumme von (umgerechnet) **mehr als 6 Mio. Euro** ausweist. Meldepflichten bestehen auch für indirekte Beteiligungen, Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegte Betriebsstätten.

Die Meldung erfolgt über **Anlage 2 DIREKA1**. Erfasst werden:

- › Angaben über den deutschen Investor und eine Liste der ausländischen Unternehmen, an denen meldepflichtige Beteiligungen bestehen
- › Angaben über jedes ausländische Unternehmen, an dem eine meldepflichtige Beteiligung besteht

Vermögen von Ausländern im Inland nach § 65 AWW:

Inländische Unternehmen mit einer Bilanzsumme von **mehr als 6 Mio. Euro** melden mit **Anlage 3 DIREKA2**, wenn am Bilanzstichtag Ausländern (einzelnen oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern) mindestens 10 % der Anteile oder Stimmrechte zustehen.

In **Anlage 3 DIREKA2** werden erfasst:

- › Angaben über das meldepflichtige inländische Unternehmen und eine Liste der Ausländer, die Beteiligungen unterhalten
- › allgemeine Angaben über die ausländischen Beteiligten und die Bilanz des meldepflichtigen Unternehmens

Die Meldungen zum Bestand der Direktinvestitionen haben spätestens bis zum **letzten Werktag** des sechsten auf den Bilanzstichtag des Melders folgenden Monats zu erfolgen.

Die bisher optional anzugebenden Kennzahlen Bilanzsumme, Jahresumsatz und Beschäftigtenzahl sind jetzt Pflichtfelder.



Die Deutsche Bundesbank plant, das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) voraussichtlich Ende 2025 durch eine Neuentwicklung abzulösen.

Leseprobe